



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

STUDIERENDENVERTRETUNG
KONVENT DER FACHSCHAFTEN



Geschäftsordnung des Konvents der Fachschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 5. Dezember 2012

**In der Fassung der Änderungen vom 16. April, 30. April und
9. Juli 2014, 28. Januar 2015, 22. November 2023,
03. Juni 2026 sowie vom 01. Juli 2026**

Aufgrund § 50 (6) der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München in Verbindung mit Art. 27 (2) des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes gibt sich der Konvent der Fachschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Geschäftsordnung.

Studierendengebäude
Leopoldstr. 15
80802 München

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linien 54/154, Haltestelle Giselastraße
U-Bahn: Linien U3/U6, Haltestelle Giselastraße

Inhaltsübersicht

Präambel

I Sitzungen

- § 1 Sitzungstermine**
- § 2 Sitzungsordnung**
- § 3 Sitzungsstruktur**
- § 4 Protokollführung**
- § 5 Wortäußerungen während der Sitzungen**
- § 6 Anträge zur Geschäftsordnung**
- § 7 Anträge und Beschlüsse**
- § 8 Organisation von Wahlen**
- § 9 Wahlvorgang**
- § 10 Besonderheiten bei Wahlen zu bestimmten Ämtern**
- § 11 Abwahl und Rücktritt**

II Ämter

- § 12 Vorsitz**
- § 13 Geschäftsführung**
- § 14 Mitglieder in den Gremien der Universität und hochschulübergreifenden Gremien**
- § 15 Beratende Gremien**
- § 16 Vorstand**
- § 17 Ältestenrat**
- § 18 Referate**
- § 19 Arbeitskreise**
- § 20 Hochschulgruppen**

III Finanzen

- § 21 Verteilungsschlüssel**
- § 22 Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplans**
- § 23 Beschlussfassung und Anweisung einzelner Ausgaben; Aufwandsentschädigung**

IV Schlussbestimmungen

- § 24 Allgemeiner Studierendenausschuss**
- § 25 Geschäftsordnung und andere Ordnungen**
- § 26 Unvereinbarkeit von Ämtern**
- § 27 Inkrafttreten**

Präambel

¹Die Geschäftsordnung ist Ausdruck des pluralistischen und demokratischen Selbstverständnisses der Studierendenvertretung. ²Partei- und fächerübergreifend sollen die Interessen der Studierenden sowohl gegenüber der Hochschule als auch gegenüber Politik, Verbänden, Medien und Gesellschaft vertreten werden.

³Darüber hinaus sieht sich die Studierendenvertretung in der Pflicht, das politische, kulturelle und soziale Leben an der Universität zu fördern und zu bewahren. ⁴Sie spricht sich gegen die Ausgrenzung von Minderheiten aus. ⁵Die Gleichstellung der Geschlechter an der Universität und in der Gesellschaft sieht die Studierendenvertretung als ihre selbstverständliche Aufgabe an. ⁶Die Studierendenvertretung stellt sich gegen die Beschränkungen des Zugangs zur Universität aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen oder anderen persönlichen Lebensumständen. ⁷Sie tritt für eine selbstbestimmte Gestaltung des eigenen Bildungsprozesses ein.

I Sitzungen

§ 1 Sitzungstermine

(1) ¹Zusätzlich zu den regulären Sitzungen nach § 55 (2) Satz 1 Grundordnung finden in der vorlesungsfreien Zeit bis zu drei ordentliche Sitzungen, mindestens jedoch eine Sitzung, statt. ²Die Termine der Konventssitzungen sowie deren Tagesordnungen sind vom Vorstand mit geeigneten Mitteln möglichst vielen Studierenden zugänglich zu machen.

(2) ¹Der Vorsitz entscheidet nach Abstimmung im Vorstand (§ 15) im Bestfall zu Beginn der Legislatur über kalendarisch bedingte Abweichungen ordentlicher Konventssitzungen. ²Diese sind den Fachschaftsvertretungen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mitzuteilen.

(3) ¹Auf Beschluss des Konvents oder der Geschäftsführung oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Fachschaftsvertretungen sind außerordentliche Sitzungen möglich. In außerordentlichen Sitzungen darf nur zu den mit der Einladung mitgeteilten Themen beraten und beschlossen werden. ²Als Einladung zu außerordentlichen Sitzungen gilt die fristgerechte Zusendung des Sitzungsmaterials in Textform an das Konventsmitglied. ³Die Frist beträgt 72 Stunden vor Beginn der Sitzung, in der vorlesungsfreien Zeit eine Woche.

(4) Der Vorstand macht den Konventsmitgliedern wenigstens 72 Stunden vor Beginn der Sitzung das Sitzungsmaterial mit einem Vorschlag zur Tagesordnung sowie sämtlichen zugelassenen Anträgen, Diskussionen und Berichten sowie ausgeschriebenen Wahlen zugänglich.

§ 2 Sitzungsordnung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende hat die Ordnungsgewalt auf der Konventssitzung und ernennt zu seiner Unterstützung nach Abstimmung mit dem Vorstand die Redeleitung und Protokollführung zu seiner Unterstützung. ²Die Redeleitung erteilt das Wort, kann die Sitzungsdauer verlängern oder begrenzen und die Begrenzung der Redezeit anpassen. ³Die Redeleitung kann Anwesende, die den Sitzungsablauf stören oder andere Anwesende beleidigen zur Sache, zur Ordnung oder zur Form rufen. ⁴Wird dem nicht nachgekommen, kann die Redeleitung das Wort entziehen. ⁵In besonderen Fällen kann der oder die Vorsitzende nach Abstimmung im Vorstand einzelnen Personen einen temporären Sitzungsverweis erteilen, die Redeleitung hat hierbei das Vorschlagsrecht. ⁶Die Begründung ist durch den Vorstand schriftlich bis zum nächsten Konvent nachzureichen. ⁷Ordnungsrufe, Wortentzug sowie Sitzungsverweise werden protokolliert und die Fachschaftsleitungen der betroffenen Vertretungen wird schriftlich durch den Vorsitz informiert.

(2) Bei Diskussionen oder Beschlüssen, welche die Person der Redeleitung betreffen oder nach einem GO-Antrag auf Ersetzung der Redeleitung, ernennt der Vorsitz in Absprache mit dem Vorstand für die Dauer dieser Tagesordnungspunkte eine andere Redeleitung.

(3) Neben den Mitgliedern des Konvents nehmen die Geschäftsführung, die Referatsleitungen, die Mitglieder von Vorstand und Ältestenrat sowie die nach § 7-10 nominierten, gewählten oder entsandten Personen als Mitglieder mit beratender Stimme teil.

(4) ¹Weitere Personen können mit der Zustimmung des Vorsitzes als Gäste an den Sitzungen des Konvents teilnehmen. ²Die Zustimmung, Personen als Gäste mit beratender Stimme zuzulassen, gilt als erteilt, soweit diese Personen Mitglieder der LMU oder eines Referats der Studierendenvertretung, oder Mitglieder einer von der Studierendenvertretung anerkannten Hochschulgruppe oder Ansprechpartner eines von der Studierendenvertretung beschlossenen AKs sind, soweit diese Zustimmung nicht vom Vorstand oder per GO-Antrag zurückgezogen wurde.

(5) Alle anderen Personen müssen einen Antrag auf Sitzungsteilnahme schriftlich beim Vorstand einreichen, dieser entscheidet über die Genehmigung und informiert die Person sowie den Konvent über die Entscheidung.

(6) ¹Angelegenheiten, welche die Persönlichkeitssphäre Einzelner oder die angestellten Personen der Studierendenvertretung betreffen, sind unter Ausschluss der Gäste zu behandeln. ²Für diesen Teil sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Sitzungsstruktur

(1) ¹Zu Beginn der Sitzung ernennt der Vorsitz eine Redeleitung und Protokollführung, üblicherweise aus der Mitte des Vorstandes. ²Die Sitzung beginnt mit dem Bericht des Vorstands und der Genehmigung des letzten Protokolls. ³Darauf folgend beschließt der Konvent nach der Behandlung von Änderungsanträgen zur Reihenfolge der Tagesordnung oder zur Nichtbehandlung von Tagesordnungspunkten

den angepassten Vorschlag des Vorstands zur Tagesordnung. ⁴Üblicherweise wird zunächst der Bericht der Geschäftsführung behandelt, gefolgt von Wahlen, Beschlussanträgen, Diskussionen, Berichten weiterer Gremien und Sonstigem. ⁵Die Sitzung endet, sobald die Sitzungsleitung die Sitzung schließt oder mit Ende der Sitzungsdauer.

(2) Die Sitzungsleitung stellt konstant die Beschlussfähigkeit fest und informiert den Konvent wenn sich die Beschlussfähigkeit während der Sitzung ändert.

(3) ¹Tagesordnungspunkte, die im Konvent behandelt werden sollen (Berichte, Anträge und Diskussionen), müssen wenigstens 5 Tage vor der Sitzung beim Vorstand eingereicht werden und werden ins Material aufgenommen. ²In begründeten Ausnahmefällen, bei denen die Behandlung des Tagesordnungspunktes zeitkritisch ist und nicht erst in den folgenden Sitzungen behandelt werden kann, kann der Vorstand Tagesordnungspunkte zulassen, die diese Frist verfehlen. ³Hierfür muss bei der Einreichung des Tagesordnungspunktes eine Erläuterung beigefügt werden, aus der hervorgeht, warum der Tagesordnungspunkt nicht erst im folgenden Konvent behandelt werden kann.

(4) ¹Der Vorstand entscheidet, ob ein Tagesordnungspunkt trotz Fristverfehlung ins Material aufgenommen und in der Sitzung behandelt wird. ²Lehnt der Vorstand eine Behandlung in der Sitzung ab, so wird der Tagesordnungspunkt in der darauffolgenden Sitzung behandelt.

(5) ¹Berichte informieren über die Tätigkeit von Gremien der Studierendenvertretung oder andere für den Konvent relevante Informationen. ²Sie sind in Schriftform einzureichen und werden dem Konvent über das Sitzungsmaterial oder das Protokoll zugänglich gemacht. ³Berichte können als schriftlicher Bericht oder als vorgetragener Bericht eingereicht werden. ⁴Schriftliche Berichte werden nicht vorgetragen, der Tagesordnungspunkt dient für Rückfragen und Diskussion des Inhalts, hierfür sollten die Berichtenden nach Möglichkeit zur Verfügung stehen. ⁵Vorgetragene Berichte werden zusätzlich zum schriftlichen Bericht von den Berichtenden kurz erläutert, hierfür gilt eine Redezeitbegrenzung von 10 Minuten. ⁶Ist eine längere Vorstellungszeit notwendig, sollte dies bei der Einreichung des Berichts beim Vorstand angemerkt und begründet werden. ⁷Vorgetragene Berichte sollten insbesondere genutzt werden, falls Erläuterungen für das Verständnis des Berichts notwendig sind.

(6) Anträge fordern den Konvent dazu auf, einen Beschluss zu treffen, und können auf einen Aktionsbeschluss, einen Positionsbeschluss oder die Aufhebung bzw. Anpassung eines früheren Beschlusses des Konvents abzielen (§ 7).

(7) Diskussionen geben dem Konvent die Möglichkeit, sich über ein bestimmtes Thema auszutauschen und eventuell weitere Schritte zu beraten.

§ 4 Protokollführung

(1) ¹Für die Erstellung der Protokolle der Konventssitzungen ist der Vorstand verantwortlich. ²Das Protokoll wird ergebnisorientiert geführt und orientiert sich am Sitzungsverlauf.

(2) Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten: a) den Zeitpunkt der Sitzung unter jedem Tagesordnungspunkt; b) die Anwesenheitsliste mit den Vermerken

„entschuldigt“ bzw. „ausgeschlossen gemäß § 52 (4) Satz 2 Grundordnung“ bei fehlenden Fachschaftsvertretungen; c) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse nebst den Abstimmungsergebnissen; d) zu Protokoll gegebene Wortmeldungen. Personaldebatten werden nicht protokolliert.

(3) ¹Das ungenehmigte Protokoll ist den Konventsmitgliedern gemeinsam mit der Ladung zur nächsten Sitzung zugänglich zu machen. ²Es ist nach der Genehmigung durch den Konvent von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen und hochschulöffentlich zugänglich zu machen.

§ 5 Wortäußerungen während der Sitzung

(1) ¹Redebeiträge können im Konvent von den Mitgliedern sowie beratenden Mitgliedern des Konvents geleistet werden. ²Das Rederecht kann Gästen oder Gruppen von Gästen durch die Redeleitung erteilt werden.

(2) ¹Soweit nicht anders geregelt, gilt grundsätzlich eine Redezeitbegrenzung pro Wortbeitrag auf 2 Minuten. ²Diese Begrenzung der Redezeit kann durch die Redeleitung angepasst werden.

(3) ¹Redebeiträge werden in zwei Redelisten unterteilt: Die der Erstsprechenden (a) und die der Zweitsprechenden (b). ²Die Redeliste der Erstsprechenden (a) wird zuerst abgehandelt und danach die Redeliste der Zweitsprechenden (b).

(4) ¹Innerhalb einer Redeliste wird in der Reihenfolge aufgerufen, in der die Redebeiträge gestellt wurden. ²GO-Anträge werden stets sofort nach dem aktuellen Redebeitrag behandelt.

(5) Der Vorstand strukturiert das Vorgehen, wie die Anträge für Redebeiträge der Redeleitung mitgeteilt werden.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern und beratenden Mitgliedern des Konvents gestellt und vor der finalen Abstimmung von dem Antragsteller oder der Antragstellerin zurückgezogen werden.

(2) ¹Über Anträge zur Geschäftsordnung ist abzustimmen, sofern eine ausgeführte oder formale Gegenrede vorliegt. ²Andernfalls gilt der Antrag als angenommen. ³Für eine Abstimmung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaften. ⁴Stimmen gleich viele Fachschaften für und gegen den Antrag zur Geschäftsordnung gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) ¹Eine ausgeführte Gegenrede kann für jeden Antrag zur Geschäftsordnung nur von einer Person geführt werden, die in einem auf zwei Minuten begrenzten Redebeitrag erläutert, warum sie den Antrag zur Geschäftsordnung ablehnen will. ²Wollen mehrere Personen eine ausgeführte Gegenrede halten, so entscheidet die Sitzungsleitung, wer die Gegenrede hält. ³Eine formelle Gegenrede unterscheidet sich von der ausgeführten Gegenrede darin, dass das Ablehnen des Antrags zur Geschäftsordnung signalisiert wird, ohne eine Begründung auszuführen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

a. Schluss der Redeliste: Bestehende Wortmeldungen werden abgearbeitet, neue Wortmeldungen sind nicht mehr möglich.

b. Schluss des Tagesordnungspunktes und sofortige Abstimmung: Die Redeliste wird geschlossen, bestehende Wortmeldungen werden nicht mehr abgearbeitet, alle offenen Abstimmungen werden sofort durchgeführt und anschließend zum nächsten Tagesordnungspunkt übergegangen.

c. Vertagung eines Tagesordnungspunktes: Schluss des Tagesordnungspunktes, KEINE Abstimmung, Behandlung in der nächsten Sitzung.

d. ¹Nicht-Befassung eines Tagesordnungspunktes: Nicht Behandeln eines Tagesordnungspunktes, bzw. Sofortiger Schluss des Tagesordnungspunktes. ²Es finden keine Abstimmungen statt und der Tagesordnungspunkt kann nicht erneut unverändert eingebracht werden.

e. ¹Änderung der Tagesordnung: Die Beschlossene Tagesordnung wird geändert. ²Hierbei kann der bereits abgehandelte Teil nicht geändert werden. ³Bei Annahme werden die folgenden Tagesordnungspunkte gemäß der geänderten Tagesordnung durchgeführt.

f. Unterbrechung der Sitzung: Bei Annahme legt der Vorsitz nach Rücksprache mit Vorstand und Redeleitung die Dauer der Sitzungsunterbrechung fest, mindestens aber 5 Minuten.

g. Vertagung der Sitzung: Schluss der Debatte, keine Abstimmung, Behandlung aller nicht behandelten Tagesordnungspunkte in der kommenden Sitzung.

h. ¹Geheime Behandlung des Tagesordnungspunktes: Alle Personen, die nicht Mitglied oder Beratendes Mitglied des Konvents sind, müssen den Raum verlassen. ²Für den Inhalt des Tagesordnungspunktes gilt für die Anwesenden Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. ³Wortmeldungen werden nicht ins Protokoll aufgenommen.

i. Ausschluss einer, mehrerer, oder aller gastierenden Personen.

j. Ersetzung der Redeleitung für einen, mehrere oder alle Tagesordnungspunkte: Bei Annahme benennt der Vorsitz nach Abstimmung mit dem Vorstand für die betroffenen Tagesordnungspunkte eine neue Redeleitung.

k. ¹Aufnahme einer Aussage ins Protokoll: Eine gefallene Aussage einer Wortmeldung wird ins Protokoll aufgenommen, soweit die Tatsache, dass die Aussage getroffen wurde, unstrittig ist. ²In diesem Fall kann dieser GO-Antrag nicht abgelehnt werden.

l. ¹Geheime Abstimmung: Das Abstimmungsverhalten der individuellen Fachschaften wird nicht offengelegt, nur das Ergebnis der gültigen Stimmen und Anzahl der Fachschaften pro Stimmoption wird bekanntgegeben. ²Abweichend von § 7 (7) können Fachschaften in diesem Fall nur ihr eigenes Abstimmungsverhalten prüfen, nicht aber das anderer Fachschaften. ³Dieser Antrag ist abweichend von § 6 (2) bereits angenommen, wenn ein Drittel oder mehr der anwesenden Fachschaften für den Antrag stimmen.

m. ¹Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidierenden Person. ²Diesem Antrag kann nicht widersprochen werden.

§ 7 Anträge und Beschlüsse

(1) ¹Beschlüsse nach § 55 (3) der Grundordnung beschließt der Konvent ausschließlich basierend auf Anträgen. ²Anträge können von jedem Mitglied der LMU oder im Namen eines Gremiums oder Amtes der Studierendenvertretung oder der LMU in den Konvent eingebracht werden und können auf einen Aktionsbeschluss (2), einen Positionsbeschluss (3) oder die Aufhebung bzw. Anpassung eines bestehenden Beschlusses abzielen. ³Anträge nach Satz 2 können von dem Antragsteller oder der Antragstellerin vor der finalen Abstimmung zurückgezogen werden.

(2) ¹Ein Aktionsbeschluss betrifft eine einmalige und zeitlich begrenzte Maßnahme. ²Finanzbeschlüsse, Referatsausschreibungen, die Veröffentlichung von Stellungnahmen und ähnliche Maßnahmen sind Aktionsbeschlüsse. ³Aktionsbeschlüsse sind gültig, bis die in ihnen beschlossenen Maßnahmen abgeschlossen sind oder sie durch erneuten Beschluss aufgehoben werden. ⁴Im Fall einer Aufhebung ist die weitere Umsetzung der Aktion durch die Gremien der Studierendenvertretung einzustellen, bereits umgesetzte Teilbereiche des aufgehobenen Beschlusses sind hiervon nicht betroffen.

(3) ¹Positionsbeschlüsse legen die Ziele des Konvents fest und dienen als Arbeitsgrundlage für die Arbeit der Gremien der Studierendenvertretung. ²Positionsbeschlüsse behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch einen Beschluss des Konvents aufgehoben oder angepasst werden. ³Alle gültigen Positionsbeschlüsse sind dem Konvent zu Beginn jeder Amtsperiode in der ersten ordentlichen Sitzung durch den Vorstand vorzulegen und durch die Geschäftsführung auf der Website des Konvents der Fachschaften abrufbar zu machen.

(4) Damit ein Antrag als Tagesordnungspunkt behandelt wird, muss er zusätzlich zu den Voraussetzungen von § 3 (2-3) dem Vorstand fristgerecht in vom Vorstand festzulegender und zu kommunizierender Form zugesandt werden und soll folgende Informationen enthalten:

a. ¹„Titel“: Die Information, ob der Antrag einen Aktionsbeschluss, einen Positionsbeschluss oder die Aufhebung eines bestimmten bestehenden Konventsbeschlusses anstrebt, sowie eine kurze, prägnante Überschrift, der die Antragsart zu entnehmen ist und den Inhalt oder das Ziel des Antrags zusammenfasst. ²Der Titel sollte so gewählt sein, dass er bereits eine grobe Orientierung über das Thema des Antrags bietet.

b. ¹„Antragsstellend“: Die Person oder Gruppe, die den Antrag einreicht. ²Diese ist für Rückfragen erreichbar und kann den Antrag in der Sitzung näher erläutern.

c. ¹„Antragstext“: Der eigentliche Beschlussvorschlag. ²Dieser Teil beschreibt konkret, was beschlossen oder umgesetzt werden soll. ³Der Text sollte so formuliert sein, dass er direkt abstimmbar ist. ⁴Bei Aktionsanträgen sollten die spezifischen Maßnahmen sowie falls möglich ein zeitlicher Rahmen gegeben werden.

d. ¹„Begründung“: Eine kurze Erklärung, warum der Antrag gestellt wird. ²Sie liefert den Kontext, erläutert den Hintergrund und kann helfen, das Anliegen besser zu verstehen. ³Die Begründung ist informativ, aber nicht Teil des abzustimmenden Textes.

(5) ¹Zu Beginn des Tagesordnungspunktes, der einen Antrag behandelt, ist der Antrag, üblicherweise durch die Antragsstellenden, vorzustellen. ²Hierfür gilt eine Redezeitbegrenzung von 5 Minuten. ³Ist eine längere Vorstellungszeit notwendig, sollte dies bei der Einreichung des Antrags beim Vorstand angemerkt und begründet werden. ⁴Anschließend hat der Konvent die Möglichkeit, über den Antrag zu debattieren und diesen durch Änderungsanträge abzuändern.

(6) ¹Werden Änderungsanträge zu einem Antrag gestellt, so sind diese vor dem Antrag zu beschließen. ²Machen sich die Antragsstellenden einen Änderungsantrag zu eigen, so gilt dieser ohne Abstimmung als angenommen. ³Über Änderungsanträge, deren Annahme die Ablehnung anderer Änderungsanträge voraussetzt (konkurrierende Anträge), ist durch alternative Abstimmung zu beschließen. ⁴In einer alternativen Abstimmung werden alle konkurrierenden Anträge zur Wahl gestellt und es kann für maximal eine Option die Stimme abgegeben werden. ⁵Eine Enthaltung ist möglich. ⁶Der Antrag, der in der alternativen Abstimmung die meisten Stimmen erhält, ist dann einzeln zur Abstimmung zu stellen. ⁷Im Übrigen schlägt die Redeleitung nach Abstimmung im Vorstand die Reihenfolge der Anträge vor. ⁸Eine Blockabstimmung mehrerer ähnlicher Anträge ist zulässig.

(7) Das individuelle Abstimmungsverhalten der Fachschaften wird durch den Vorstand protokolliert und kann durch die Fachschaften geprüft werden.

§ 8 Organisation von Wahlen

(1) ¹Alle durch die Grundordnung vorgeschriebenen Ämter, sowie die durch diese Geschäftsordnung oder Beschlüsse des Konvents eingeführten Ämter der Studierendenvertretung sind stets zur Wahl ausgeschrieben und im Material aufzunehmen, sofern sie unbesetzt sind. ²Gleiches gilt für Vorschläge zur Entsendung in Gremien und Ämter, soweit aktuell keine Person entsandt ist.

(2) ¹Alle Studierenden der LMU haben das Recht, andere Studierende der LMU oder sich selbst zur Wahl vorzuschlagen. ²Von Wahlvorschlägen ausgeschlossen sind Personen, die Mitglied in antidemokratischen, menschenrechtsverachtenden oder völkisch-ideologischen Studentenverbindungen oder Gruppierungen sind.

(3) Über die formelle Zulässigkeit von Vorschlägen entscheidet der Vorsitz nach Abstimmung im Vorstand und nach Beratung mit den anwesenden Mitgliedern des Ältestenrates.

(4) ¹Jede Wahl behält ihre Gültigkeit bis zum Ende der Amtszeit. ²Die gewählte Person bleibt auch nach Ende der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolge kommissarisch im Amt.

(5) ¹Gewählte Personen können durch Aktionsbeschluss des Konvents zur Rechenschaft in der nächsten Konventssitzung verpflichtet werden. ²Der Vorstand informiert die gewählte Person mindestens eine Woche vor dem Konvent über den Beschluss zur Rechenschaftsverpflichtung. ³Die Rechenschaft kann schriftlich abgelegt werden. ⁴Verweigerung der Rechenschaft stellt einen wichtigen Grund nach § 10 zur Abwahl der Person dar.

§ 9 Wahlvorgang

(1) ¹Vor jeder Wahl muss der kandidierenden Personen die Möglichkeit gegeben werden, Rückfragen zu beantworten. ²Wahlen finden geheim statt, das Abstimmungsverhalten der individuellen Fachschaften wird nicht offengelegt, nur das Ergebnis der gültigen Stimmen und Anzahl der Fachschaften pro Stimmoption wird bekanntgegeben.

(2) ¹Bei Wahlen für die Besetzung genau einer Position kann jede Fachschaft für oder gegen genau eine Person stimmen oder sich enthalten. ²Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und der anwesenden Fachschaftsvertretungen auf sich vereinigt. ³Werden beide Mehrheiten von keiner kandidierenden Person erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden zur Wahl stehenden Personen, welche die höchste Anzahl an abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. ⁴In dieser Stichwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ⁵Erhalten in der Stichwahl beide kandidierenden Personen gleich viele Stimmen, entscheidet das von der wahlleitenden Person zu ziehende Los.

(3) ¹Für Gremien, für die der Konvent mehr als eine Person wählt, entsendet oder vorschlägt, kann jede anwesende Fachschaft bei der Wahl für höchstens so viele Kandidierende abstimmen, wie Plätze vergeben werden können oder sich enthalten. ²Erreichen weniger kandidierende Personen als zu vergebene Sitze beide Mehrheiten nach Abs. 2 Satz 2, wird ein zweiter Wahlgang mit den nicht gewählten kandidierenden Personen durchgeführt. ³In diesem gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁴Erreichen mehr kandidierende Personen als zu vergebene Sitze beide Mehrheiten nach Abs. 1 Satz 2, werden die Gewählten nach Anzahl der für sie stimmenden Fachschaften gereiht. ⁵Bei gleicher Anzahl an Fachschaften entscheidet die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁶Überzählige Gewählte rücken im Fall der Amtsniederlegung oder der Abwahl einer gewählten Person nach ihrer Reihung automatisch auf die frei gewordenen Sitze nach.

(4) Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind zur Abstimmung zu stellen.

(5) ¹Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. ²Enthält sich die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsvertretungen, gilt die Wahl als nicht erfolgt. ³In diesem Fall und wenn keine Wahl erfolgreich zustande gekommen ist, ist diese neu auszuschreiben.

(6) ¹Die Redeleitung stellt das Wahlergebnis fest und teilt es dem Konvent und den gewählten Personen mit. ²Über die Wertung nicht eindeutiger Stimmabgaben entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den anwesenden Mitgliedern des Ältestenrates.

(7) ¹Haben kandidierende Personen die Zustimmung zu ihrem Vorschlag schriftlich oder während einer Konventssitzung zu Protokoll gegeben, gilt die Wahl als angenommen. ²Andernfalls ist diese Erklärung vom Vorstand einzuholen. ³Wird eine Wahl von der gewählten kandidierenden Person abgelehnt, ist unverzüglich ein erneuter Wahlgang durchzuführen.

(8) Scheidet eine gewählte Person während der Amtszeit aus dem Amt aus oder wird abgewählt, so hat der Konvent schnellstmöglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 10 Besonderheiten bei Wahlen zu bestimmten Ämtern

(1) Das Prozedere für die Wahl der studentischen Vertretungen in der zentralen Studienzuschusskommission und für den Ausschuss für Lehre und Studium findet nach dem Prozedere von § 8 (3) statt, wird aber durch § 10 (2) bzw. § 10 (3) modifiziert.

(2) ¹Für die Zentrale Studienzuschusskommission werden die kandidierenden Personen bei der Stimmauszählung im ersten Wahlgang entsprechend ihrer Fachschaftszugehörigkeit in die vier Fächergruppen der LMU nach § 25 (1) Satz 2 Grundordnung eingeteilt. ²Im ersten Wahlgang gewählt ist jeweils die erstplatzierte Person jeder Fächergruppe. ³Sofern in einer Fächergruppe entweder keine Kandidatur vorliegt oder keine kandidierende Person die erforderlichen Mehrheiten erreicht, bleibt die entsprechende Position nach dem ersten Wahlgang unbesetzt. ⁴Sofern sich unter den bis zu vier nach diesem Modus gewählten Personen keine Person im Lehramtsstudium befindet, wird für die fünfte Position im ersten Wahlgang die Erstplatzierte unter den kandidierenden Personen im Lehramtsstudium als Mitglied der Zentralen Studienzuschusskommission bestellt. ⁵Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Die verbliebenen zwei Positionen werden bzw. die verbleibende Position wird im ersten Wahlgang ungeachtet der Zugehörigkeit zu den Fächergruppen von den zwei Höchstplatzierten bzw. der Erstplatzierten unter den kandidierenden Personen besetzt. ⁷Nach dem ersten Wahlgang unbesetzte Positionen werden im zweiten Wahlgang ungeachtet der Zugehörigkeit zu den Fächergruppen besetzt.

(3) ¹Für den Ausschuss für Lehre und Studium werden die KandidatInnen bei der Stimmauszählung im ersten Wahlgang entsprechend ihrer Fachschaftszugehörigkeit in die vier Fächergruppen der LMU nach § 25 (1) Satz 2 Grundordnung eingeteilt. ²Im ersten Wahlgang gewählt sind die unter den jeweils Erstplatzierten kandidierenden Personen jeder Fächergruppe drei nach höchstplatzierten kandidierenden Personen. ³Sofern in zwei oder mehr Fächergruppen entweder keine Kandidatur vorliegt oder keine kandidierende Person die erforderlichen Mehrheiten erreicht, bleibt die entsprechende bzw. bleiben die entsprechenden der drei nach diesem Modus zu besetzenden Positionen nach dem ersten Wahlgang unbesetzt. ⁴Die vierte Position wird im ersten Wahlgang ungeachtet der Zugehörigkeit zu den Fächergruppen von der Erstplatzierten kandidierenden Person unter den verbleibenden kandidierenden Personen besetzt. ⁵Nach dem ersten Wahlgang unbesetzte Positionen werden im zweiten Wahlgang ungeachtet der Zugehörigkeit zu den Fächergruppen entsprechend besetzt.

§ 11 Abwahl und Rücktritt

(1) ¹Aus wichtigem Grund kann eine gewählte Person nach einer Personaldebatte durch einen Aktionsbeschluss abgewählt werden, soweit zusätzlich zu den in § 55 (3) Grundordnung geforderten Mehrheiten eine Mehrheit von zwei Dritteln der

abgegebenen gültigen Stimmen und anwesenden Fachschaftsvertretungen für den Beschluss zur Abwahl stimmt. ²In diesem Fall ist die Stelle neu zu besetzen.

(2) ¹Gewählte Personen können zurücktreten. ²Der Rücktritt ist zu begründen und mit 7 Tagen Vorlauf schriftlich beim Vorstand einzureichen. ³In diesem Fall ist die Position möglichst zeitnah neu zu besetzen.

(3) Wird eine Person abgewählt oder tritt zurück, so enden mit der Wirksamkeit des Beschlusses bzw. des Rücktritts die Amtsmandatierung der Person und die Position ist möglichst zeitnah neu zu besetzen.

II Ämter

§ 12 Vorsitz

¹Der Vorsitz des Konvents der Fachschaften leitet die Sitzungen des Konvents. ²Er ernennt zu Beginn der Sitzung die Redeleitung und Protokollführung traditionell aus den Mitgliedern des Vorstandes.

³In seinem Verhalten und seiner Entscheidungsfindung orientiert der oder die Vorsitzende sich an den Entscheidungen des Vorstandes (§ 15). ⁴Entscheidungen und Verfahren werden von der Redeleitung mit dem Vorsitz und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes abgesprochen.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung vertritt den Konvent ist für die Umsetzung von Aktionsbeschlüssen zuständig und informiert die Studierendenschaft über die Arbeit des Konvents und der Studierendenvertretung.

(2) ¹Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung hat an den Sitzungen des Konvents teilzunehmen. ²Dreifache Abwesenheit der kompletten Geschäftsführung ohne Begründung innerhalb einer Amtszeit stellt einen wichtigen Grund nach § 57 (5) der Grundordnung zur Abwahl der Geschäftsführung dar.

(3) ¹Die Geschäftsführung führt innerhalb der Positionsbeschlüsse des Konvents in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte. ²Sie ist insbesondere zuständig für Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Hochschulpolitik, sowie die Betreuung der Referate, Arbeitskreise und Hochschulgruppen. ³Die Mitglieder der Geschäftsführung verteilen diese Aufgabenbereiche untereinander in eigener Verantwortung, die Zuteilung der Geschäftsbereiche ist dem Konvent mitzuteilen.

(4) ¹Die Geschäftsführung kann Dritten einzelne Aufgaben, die üblicherweise im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung lägen, übertragen und ist für die Umsetzung dieser Aufgaben durch die beauftragten Personen verantwortlich. ²Diese Übertragung ist dem Konvent mitzuteilen.

(5) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Geschäftsführung nach Beratung mit dem Vorstand Entscheidungen und Maßnahmen. ²Die Geschäftsführung hat dies dem Konvent in der darauf folgenden Konventssitzung zu berichten. ³Dieser kann die Entscheidungen und Maßnahmen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 14 Mitglieder in Gremien der Universität und hochschulübergreifenden Gremien

(1) ¹Der Konvent beschließt im Sinne von § 24, § 27, § 29 und § 30 der Grundordnung üblicherweise in der konstituierenden Sitzung einer Sitzungsperiode per Wahl nach § 8-11 GO KF Vorschläge für die Entsendung Studierender in die Zentrale Studienzuschusskommission, den Strategiausschuss, den Ausschuss für Lehre und Studium, den Untersuchungsausschuss und die Erweiterte Hochschulleitung.

²Der Konvent entsendet oder schlägt nach gleichem Verfahren Personen für alle anderen Ausschüsse und ähnliche Gremien der LMU, in denen studentische Vertretungen vorgesehen sind, vor.

(2) Nach gleichem Verfahren entsendet der Konvent Vertreter in den freien Zusammenschluss von student*innenschaften (fzs) sowie in den Bayerischen Landesstudierendenrat (BayStuRa), die Vertretungsversammlung des Landesstudierendenwerks und ähnliche hochschulübergreifende Gremien.

(3) Die studentischen Vertretungen, die nach Absatz 1 und 2 entsandt wurden, sowie die studentischen Vertretungen im Senat, sind dem Konvent nach jeder Gremiensitzung in der darauf folgenden Konventssitzung über ihre Arbeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 15 Beratende Gremien

Der Konvent der Fachschaften richtet gemäß § 58 der Grundordnung die folgenden beratenden Gremien ein: den Vorstand (§ 16), den Ältestenrat (§ 17) sowie die Referate (§ 18).

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz des Konvents der Fachschaften sowie den Stellvertretungen des Vorsitzes.

(2) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

(3) ¹Der Vorstand macht Vorschläge zur Leitung und Struktur der Konventssitzungen, die durch den Vorsitz oder die Vorsitzende sowie die Redeleitung umgesetzt werden. ²Er ist für die rechtzeitige Bereitstellung der Sitzungsunterlagen und die Protokollführung verantwortlich. ³Der Vorstand schlägt eine Person als Redeleitung, in der Regel rotierend aus seiner Mitte vor, die vom Vorsitz benannt wird. ⁴Der Vorstand legt die Geschäftsordnung aus, wenn möglich in Absprache mit den anwesenden Mitgliedern des Ältestenrats.

§ 17 Ältestenrat

(1) ¹Der Ältestenrat berät die Studierendenvertretung und hierbei insbesondere den Vorstand, den Konvent und die Geschäftsführung, um den Wissenserhalt und die Kontinuität in der Studierendenvertretung zu fördern und steht als beratendes

Gremium für alle Ämter der Studierendenvertretung zur Verfügung. ²Der Ältestenrat schlichtet und moderiert Streitigkeiten in der Studierendenvertretung.

(2) Dem Ältestenrat sollen nicht mehr als sieben Personen angehören.

(3) Für den Ältestenrat nominiert werden können nur Personen, die mindestens zwei Amtszeiten mit regelmäßiger Teilnahme im Konvent der Fachschaften beendet haben und kein anderes Amt in der Studierendenvertretung der LMU innehaben, und die entweder Teil der Studierendenschaft der LMU sind oder deren Ausscheiden aus der Studierendenschaft der LMU weniger als 3 Jahre zurückliegt.

(4) Die Wahl von Ältestenräten benötigt abweichend von § 9 eine Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Fachschaftsvertretungen und abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) ¹Die Mitglieder des Ältestenrates haben das Recht, an den Sitzungen von Vorstand und Geschäftsführung sowie der Referate und Arbeitskreise als gastierende Personen teilzunehmen. ²Mindestens ein Mitglied des Ältestenrats soll bei den Konventssitzungen anwesend sein.

(6) ¹Der Ältestenrat unterstützt den Konvent bei der Prüfung der Pflichterfüllung der Gremien der Studierendenvertretung. ²Insbesondere unterstützt er bei der Prüfung des Konventshaushalts und der Tätigkeiten der Geschäftsführung. ³Die den Fachschaftsvertretungen zugeteilten Mittel sind hiervon ausgenommen. ⁴Die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege im Sinne des § 55 (8) Grundordnung sowie die Pflicht der Hochschulverwaltung zur Haushaltsüberwachung gemäß Art. 27 (4) BayHIG bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Referate

(1) ¹Referate werden durch einen Aktionsbeschluss des Konvents für die Dauer der laufenden Amtszeit legitimiert. ²Dieser Aktionsbeschluss soll Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten darstellen, sowie mögliche Maßnahmen und Kooperationspartner in Form von Beispielen oder Vorschlägen enthalten.

(2) ¹Ist ein Referat durch einen Aktionsbeschluss legitimiert so soll es innerhalb von zwei regulären Sitzungen besetzt werden. ²Hierzu wird per Wahl eine Referatsleitung vom Konvent der Fachschaften mit der Umsetzung der Aufgaben des Referats beauftragt. ³Voraussetzung hierfür ist, dass die beauftragte Person an der LMU studiert und voll geschäftsfähig ist. ⁴Solange ein Referat nicht besetzt ist, ruht die Umsetzung des Aktionsbeschlusses und wird nicht durch die Geschäftsführung geführt.

(3) ¹Die Referatsleitung kann weitere Personen als Mitglieder des Referats aufnehmen, hierzu ist eine Mitgliederliste zu führen, die der zuständigen Geschäftsführung zugänglich zu machen ist und durch diese vertraulich zu behandeln ist. ²Auf Antrag der Referatsleitung können ein oder mehrere Mitglieder des Referats zu Stellvertretenden Referatsleitungen gewählt werden.

(4) ¹Jedes Referat ist von der Geschäftsführung einem Mitglied der Geschäftsführung zuzuordnen, welches das Referat betreut und der Referatsleitung als Ansprechpartner dient. ²Diese Zuordnung ist dem Konvent mitzuteilen.

(5) ¹Referatsleitende Personen arbeiten innerhalb ihres Aufgabenbereichs unter der Verantwortung des zuständigen Mitglieds der Geschäftsführung. ²Sie führen ihnen

zugeordnete Aktionsbeschlüsse aus und arbeiten im Rahmen ihres Aufgabenbereichs selbständig den Positionsbeschlüssen des Konvents zu. ³Eine Referatsleitung kann hierzu die Hilfe von Mitgliedern des Referats in Anspruch nehmen.

(6) ¹Referate sind dem Konvent und der Geschäftsführung für ihre Arbeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ²Zu diesem Zweck soll die Referatsleitung oder eine ihrer stellvertretenden Personen an den Sitzungen des Konvents teilnehmen.

(7) Referate führen mindestens einmal im Semester hochschulöffentliche Sitzungen durch, deren Termin in geeigneter Weise allen Studierenden der LMU und auf den Sitzungen des Konvents der Fachschaften bekannt gegeben wird.

§ 19 Arbeitskreise

(1) ¹Ein Arbeitskreis (AK) ist ein durch den Konvent bestätigter und unterstützter Zusammenschluss von Studierenden zu einem Arbeitsbereich. ²Ein AK kann nur aufgrund einer dem Konvent schriftlich vorliegenden Beschreibung des Arbeitsbereiches durch einen Aktionsbeschluss eingerichtet werden. ³Der AK wählt aus seiner Mitte eine Ansprechperson, die dem Konvent und der Geschäftsführung rechenschaftspflichtig ist. ⁴Diese Wahl ist dem Konvent und der Geschäftsführung mitzuteilen. ⁵Ein AK wird höchstens bis zum Ende der Amtszeit des Konvents oder in begründeten Ausnahmen mit einer festen zeitlichen Begrenzung für höchstens zwölf Monate eingerichtet.

(2) ¹Der AK ist an die Positionsbeschlüsse sowie ihn betreffende Aktionsbeschlüsse des Konvents gebunden. ²Die Ansprechperson eines AKs kann an den Sitzungen des Konvents als Gast teilnehmen.

(3) ¹Durch einen Aktionsbeschluss kann dem AK gestattet werden, a) sich innerhalb seines Arbeitsbereiches in der Öffentlichkeit zu äußern. ²Dabei vertritt er ausschließlich die Meinung der Mitglieder des AKs. ³b) Zusammenarbeit mit Dritten zu etablieren; der Beschluss soll den Umfang der Zusammenarbeit regeln. ⁴Der AK muss bei Äußerungen gemäß Satz 1-2 jeweils vorher das Einverständnis der Geschäftsführung einholen. ⁵Abweichend kann die Geschäftsführung dem AK das Recht einräumen, sich innerhalb eines bestimmten Themengebiets ohne vorherige Absprache zu äußern. ⁶Lehnt die Geschäftsführung eine Äußerung ab, kann auf Antrag des AKs der Konvent auf seiner nächsten Sitzung über die Zulässigkeit der öffentlichen Äußerung beschließen.

(4) Die Mitarbeit an Arbeitskreisen steht grundsätzlich allen interessierten Studierenden der LMU offen.

(5) ¹Ein Arbeitskreis kann durch eigenen Beschluss oder durch Beschluss des Konvents aufgelöst werden. ²Löst sich ein Arbeitskreis durch eigenen Beschluss auf, muss die Ansprechperson dies der Studierendenvertretung bis zur nächsten Konventssitzung mitteilen.

§ 20 Hochschulgruppen

(1) ¹Eine Gruppierung, die als Hochschulgruppe durch den Konvent der Fachschaften registriert werden möchte, kann einen Antrag auf Registrierung stellen, soweit sie die in den Abschnitten (3) bis (6) genannten Voraussetzungen erfüllt. ²Dieser

wird als Aktionsbeschluss vom Konvent der Fachschaften nur behandelt, soweit die Hochschulgruppe anwesend ist, um auf Fragen einzugehen. ³Die Registrierung ist bis zum 31.03. des nächsten Jahres oder bis zu einer Aufhebung des Aktionsbeschlusses gültig und kann gemäß §20 (10) GO KF verlängert werden.

(2) Der Antrag muss Folgendes beinhalten:

a. ¹Das ausgefüllte Formular zur Registrierung. ²Die Ansprechperson wird juristisch verantwortlich gemacht für materielle Schäden, die durch die Hochschulgruppe verursacht werden.

b. Fünf aktuelle Immatrikulationsbescheinigungen, der im Formular zur Registrierung aufgelisteten Studierenden.

c. Einen kurzen Text, in dem die Hochschulgruppe vorgestellt wird und der Vorteil für die Studierendenschaft durch die Registrierung der Hochschulgruppe begründet wird.

(3) ¹Alle Studierenden der LMU müssen grundsätzlich das Recht haben, in der Hochschulgruppe aktiv zu sein. ²Ausgenommen hiervon sind Personen, die Mitglied in antidemokratischen oder völkisch-ideologischen Studentenverbindungen sind, diese dürfen nicht Teil der Hochschulgruppe sein.

(4) ¹Die Hochschulgruppe darf Studierende nicht diskriminieren. ²Unter Diskriminierung wird im Folgenden der Ausschluss, die Benachteiligung oder Bevorzugung aufgrund von Fachrichtung, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ökonomischer sowie kultureller Herkunft, Aussehen, einer Behinderung oder einer chronischen oder psychischen Beeinträchtigung verstanden. ³Verstößt eine Person innerhalb von Aktivitäten der Hochschulgruppe gegen diese Grundsätze, darf die Hochschulgruppe dieser Person das Recht zur Teilnahme an der Hochschulgruppe und ihren Veranstaltungen entziehen. ⁴Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person Widerspruch im Konvent einlegen.

(5) ¹Hochschulgruppen dürfen sich nicht einer politischen Partei zugehörig erklären, Assoziationen zu einer politischen Partei aufweisen oder Parteiprogramme explizit oder implizit vertreten. ²Bei der Auseinandersetzung mit politischen Themen dürfen sich Hochschulgruppen nicht auf eine bestimmte politische Anschauung beschränken, sondern müssen den Diskurs zwischen verschiedenen politischen Anschauungen zulassen und fördern. ³Politische Anschauungen, die im Widerspruch mit dem Grundgesetz stehen, sind vom letzten Satz ausgenommen.

(6) ¹Inhalte und Aktivitäten von Hochschulgruppen dürfen den Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht verlassen oder sich gegen das Prinzip der körperlichen Selbstbestimmung stellen. ²Die Zusammenarbeit mit Organisationen, die den verfassungsmäßigen Rahmen nicht achten, oder diskriminierende oder antidemokratische Inhalte vertreten, ist ebenfalls nicht erlaubt.

(7) ¹Registrierte Hochschulgruppen handeln unabhängig von der Studierendenvertretung. ²Ihre Auffassungen müssen nicht denen der Studierendenvertretung entsprechen, solange sie nicht gegen die Abschnitte (3) bis (6) verstoßen. ³Weist eine registrierte Hochschulgruppe auf ihren Status hin, ist diese Regelung zu zitieren.

(8) Verstößt eine Hochschulgruppe gegen die ihr auferlegten Verpflichtungen kann der Konvent eine Mahnung erteilen und bei schweren oder wiederholten Verstößen die Registrierung durch Aufhebung des Aktionsbeschluss zur Registrierung zurückziehen.

(9) ¹Die Geschäftsführung der Studierendenvertretung kann registrierten Hochschulgruppen Ressourcen der Studierendenvertretung zur Verfügung stellen, soweit diese in der Vergangenheit nicht unverantwortlich mit diesen umgegangen sind. ²Verweigert die Geschäftsführung dies hat die Hochschulgruppe das Recht vor dem Konvent gehört zu werden.

(10) ¹Eine Hochschulgruppe muss jährlich, spätestens zum 31.03. Einen Tätigkeitsbericht bei der Geschäftsführung abgeben. ²Dieser soll die Aktionen der Hochschulgruppe im vergangenen Jahr darstellen, sowie Pläne für das kommende Jahr beinhalten. ³Gemeinsam mit diesem Bericht sind das ausgefüllte Formular zur Registrierung für das kommende Jahr und fünf aktuelle Immatrikulationsbescheinigungen, der im Formular zur Registrierung aufgelisteten Studierenden einzureichen. ⁴Dieser Bericht ist dem Konvent zur Verfügung zu stellen. ⁵Der Konvent kann beschließen, die Registrierung aufzuheben. ⁶Tut er dies nicht, so verlängert sich die Gültigkeit der Registrierung bis zum 31.03. des folgenden Jahres.

III Finanzen

§ 21 Verteilungsschlüssel

(1) ¹Fachschaftsvertretungen erhalten insgesamt 60 % der Mittel nach Art. 27 Abs. 4 BayHIG. ²Davon wird die eine Hälfte zu gleichen Teilen auf alle Fachschaftsvertretungen verteilt und die andere Hälfte entsprechend der Anzahl ihrer Studierenden zum 1. November des Vorjahres. ³Für die Berechnung der Studierendenzahlen gilt § 7 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. August 2006 in der Fassung vom 24. Juli 2009 entsprechend. ⁴Die verbleibenden 40 % der Mittel werden gemäß Art. 27 Abs. 4 BayHIG vom Konvent der Fachschaften verwaltet.

(2) ¹Fachschaftsvertretungen, die nach den Hochschulwahlen nicht konstituiert wurden, erhalten keine Haushaltsmittel. ²Die ihnen zustehenden Mittel werden dem Konvent der Fachschaften zur Verwaltung im Sinne der Studierenden des betreffenden Fachs zugewiesen.

(3) Nicht ausgegebene Haushaltsmittel können von den Fachschaftsvertretungen und dem Konvent in Absprache mit der Finanzgeschäftsführung nach Ermessen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

(4) Fachschaftsvertretungen haben das Recht, den eigenen Anteil der Gelder auf den Konvent oder andere Fachschaftsvertretungen zu übertragen.

§ 22 Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes

- (1) ¹Mit Beginn eines Kalenderjahres hat die Geschäftsführung einen Vorschlag für einen Haushaltsplan für die Beantragung der dem Konvent aus öffentlichen Kassen zugewiesenen Gelder zu erstellen und dem Konvent vorzulegen. ²Der Konvent hat diesen zu diskutieren und einen Haushaltsplan per Aktionsbeschluss zu beschließen.
- (2) ¹Der Haushaltsplan ist in einzelne Etats zu unterteilen. ²Die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsführung sowie der einzelnen Referate und Arbeitskreise ist ausreichend zu gewährleisten.

§ 23 Beschlussfassung und Anweisung einzelner Ausgaben; Aufwandsentschädigung

- (1) Der Konvent der Fachschaften vergibt auf Vorschlag der Geschäftsführung die Feststellbefugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege im Sinne des § 55 (8) Grundordnung an ein bis zwei geschäftsführende Personen (finanzgeschäftsführende Personen).
- (2) Die Anweisung von Mitteln, die keinem Referat oder Arbeitskreis zugeordnet sind, bedarf bei bis zu 250,00€ der Zustimmung einer finanzgeschäftsführenden Person, bei bis zu 450,00€ der Zustimmung der beiden finanzgeschäftsführenden Personen, bei über 450,00€ der Zustimmung des Konvents der Fachschaften.
- (3) Über Referaten zugeordnete Mittel beschließt die jeweilige referatsleitende Person mit Zustimmung einer finanzgeschäftsführenden Person. Die geschäftsführenden Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Konvent für die Dauer einer Amtszeit per Aktionsbeschluss festsetzt.

IV Schlussbestimmungen

§ 24 Allgemeiner Studierendenausschuss

Die Geschäftsführung, der Vorstand, der Ältestenrat und die referatsleitenden Personen bilden den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der LMU.

§ 25 Geschäftsordnung und andere Ordnungen

- (1) ¹Über eine Änderung dieser Geschäftsordnung beschließt der Konvent in einer ordentlichen Sitzung. ²Abweichend von § 55 (3) Grundordnung müssen für eine Änderung zwingend beide Mehrheiten der anwesenden Fachschaften und der gültigen Stimmen gegeben sein. ³Kommen nicht beide Mehrheiten zu Stande, ist die Änderung abgelehnt. ⁴Auf anstehende Änderungen ist mit Zusendung des Materials gesondert hinzuweisen.
- (2) Diese Geschäftsordnung sowie etwaige Änderungen sind jeweils mit Inkrafttreten der Hochschulleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (3) ¹Der Konvent kann seine Angelegenheiten durch den Erlass weiterer Ordnungen regeln. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 26 Unvereinbarkeit von Ämtern

- (1) Aufgrund der Zuordnung der Referate zu einer geschäftsführenden Person ist eine zeitgleiche Tätigkeit als referatsleitende Person oder stellvertretende referatsleitende Person und die Tätigkeit als Geschäftsführung ausgeschlossen.
- (2) Eine Person darf nicht zugleich Mitglied in mehr als einem der folgenden Gremien sein: Geschäftsführung, Vorstand, Senat, erweiterte Hochschulleitung.
- (3) Ältestenräte dürfen keine anderen Ämter der Studierendenvertretung wahrnehmen. Das Amt als studentische Vertretung einer Fachschaft ist hierbei ausgenommen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Konvent der Fachschaften am 03. Juni .2026 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 5. Dezember 2012, die Änderungen vom 16. April, 30. April und 9. Juli 2014, 28. Januar 2015 sowie vom 22. November 2023 verlieren damit ihre Gültigkeit.

Abkürzungen

BayHIG:

Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 05. August 2022 in der jeweils aktuell gültigen Fassung

GrundO:

Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juli 2007 in der jeweils aktuell gültigen Fassung

GO KF:

Geschäftsordnung des Konvents der Fachschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. Dezember 2012 in der Fassung der Änderungen vom 16. April, 30. April und 9. Juli 2014, 28. Januar 2015, 22. November 2023 sowie vom 03. Juni 2026

In Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 5. Dezember 2012.

München, 5. Dezember 2012 gez. Katharina Adam

Vorsitzende des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung ist der 5. Dezember 2012. Die Geschäftsordnung tritt somit zum 5. Dezember 2012 in Kraft.

In Form der Änderung vom 16. April 2014 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 16. April 2014.

München, 16. April 2014 gez. Daniel Hoyer

Vorsitzender des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 30. April 2014. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 30. April 2014 in Kraft.

In Form der Änderung vom 30. April 2014 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 30. April 2014.

München, 30. April 2014 gez. Daniel Hoyer
Vorsitzender des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 30. April 2014. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 30. April 2014 in Kraft.

In Form der Änderung vom 9. Juli 2014 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 9. Juli 2014.

München, 9. Juli 2014 gez. Daniel Hoyer
Vorsitzender des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 9. Juli 2014. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 9. Juli 2014 in Kraft.

In Form der Änderung vom 28. Januar 2015 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 28. Januar 2015.

München, 28. Januar 2015 gez. Fabian Kracher
Vorsitzender des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 28. Januar 2015. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 28. Januar 2015 in Kraft.

In Form der Änderung vom 22. November 2023 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 22. November 2023.

München, 22. November 2023 gez. Anna Maria Hörl
Vorsitzende des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 22. November 2023. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 22. November 2023 in Kraft.

In Form der Änderung vom 03. Juni 2026 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 03. Juni 2026.

München, 03. Juni 2026 gez. Loey Schatzl
Vorsitzende des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 03. Juni 2026. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 03. Juni 2026 in Kraft.

In Form der Änderung vom 01. Juli 2026 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 01. Juli 2026.

München, 01. Juli 2026 gez. Loey Schatzl

Vorsitzende des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 01. Juli 2026. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 01. Juli 2026 in Kraft.